Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Mai 1855.

1. Budget für 1855.

Ueber die von der Finanzdeputation für das Jahr 1855 aufgestellten verschiedenen Budgets und die von der Bürgerschaft daran geknüpften Anträge und Bemerkungen erklärt sich der Senat folgendermaßen.

1) Zu ordentliche Einnahmen, Capitel 3, Posten 1, „Consumtionsabgabe:“ Der Senat hat dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß die Deputation für die Accise und die Consumtionsabgabe aufgefordert, die Fragen: erstlich, ob eine Einrichtung zu treffen sei, wonach die Schweineschlächter bei der Ausfuhr von geräuchertem Speck den Kaufleuten gleichgestellt werden? — und zweitens, inwiefern das von außen eingeführte Gebäck, namentlich Pfeffer- und Honigkuchen während der Freimarktszeit, zu besteuern sei? — zum Gegenstande einer Berathung und Berichterstattung zu machen.

2) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 6, Posten 8. „Zuschuß für die Bibliothek:“ Ein Katalog sämmtlicher auf der Stadtbibliothek aufbewahrter Bücher und Manuscripte ist bekanntlich bereits im Jahre 1834 im Druck erschienen. Die seitdem erfolgte Vermehrung der Sammlung wird in dem auf der Bibliothek vorhandenen und zu Jedermanns Einsicht offenliegenden Kataloge regelmäßig verzeichnet. Da jedoch die Anfertigung und der Druck jenes Katalogs dem Berichte des Bibliothekars zufolge die Summe von 1225 Thaler 25 Grote gekostet hat, dagegen aus dem Verkaufe desselben, obgleich er dem Publicum zu dem Preise von einem Thaler, d. h. weniger als zum dritten Theil dessen was er im Buchhandel kosten würde, angeboten ward, nicht mehr als 81 Thaler gelöst worden sind, so daß noch über 500 Exemplare unverkauft auf der Bibliothek sich befinden, Anfertigung und Druck eines Katalogs der seit 1834 angeschafften Werke aber einen neuen Kostenaufwand von 400 bis 500 Thaler in Anspruch nehmen und der Absatz desselben schwerlich ein weniger nachtheiliges Ergebniß liefern dürfte, so wird die Anfertigung und der Druck dieses Nachtrags nur nach vorgängiger Sicherung des Absatzes durch eine Subscription unternommen werden können, zu welchem Versuche der Bibliothekar aufgefordert werden wird, falls die Bürgerschaft, der vorstehenden Beleuchtung der Verhältnisse unerachtet, sich zu einer Erneuerung ihres Wunsches bewogen finden sollte.

3) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 9, Posten 1, „öffentliche Gebäude:“ Der Senat wird die Deputation für das Bauwesen an den rückständigen Bericht in Betreff der Erbauung eines Bürgerschaftshauses erinnern.

4) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 9, Posten 3, „öffentliche Brunnen:“ Der von der Bürgerschaft hinsichtlich der Anlegung eines Brunnens in der Gegend der Tiefer ausgesprochene Wunsch wird vom Senate derselben Deputation zur thunlichsten Erledigung mitgetheilt werden.

5) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 9, Posten 4, „öffentliche Spaziergänge:“ Gegen den bei Gelegenheit dieses Postens kundgegebenen Wunsch der Bürgerschaft, daß nämlich die Deputation wegen der öffentlichen Spaziergänge die etwaige Anlegung eines öffentlichen Spazierweges für Fußgänger außerhalb der Stadt in Erwägung ziehe und darüber angetragenermaßen berichte, findet der Senat nichts zu erinnern, und er wird demgemäß die Deputation dazu veranlassen.

Nicht minder wird er dieselbe auffordern, in den öffentlichen Spaziergängen, da wo es nöthig sein sollte, an den Ufern des Stadtgrabens eine verstärkte Sicherheit gegen Unfälle zu veranstalten.

6) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 9, Posten 18 „Bürgerviehweide:“ Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß ist die Deputation für die Bürgerviehweide beauftragt worden, in Ueberlegung zu ziehen und zu berichten: ob diese Weide mehr Vieh, als bisher auf dieselbe getrieben worden, zu ernähren vermöge und, wenn solches der Fall, ob und in welcher Weise die im Jahre 1849 den Bürgern der Neu- und Vorstadt in Bezug auf die Benutzung der Weide gewährte Begünstigung erweitert werden könne.

7) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 10, Posten 4 „Chaussee nach Schwachhausen und Oberneuland:“ Der Senat ist, im Hinblick auf die sub № 7 seiner heutigen Mittheilung in Aussicht genommene umfassendere Wegverbesserung damit einverstanden, daß die Umlegung des Pflasters dieser Chaussee für das gegenwärtige Jahr unterbleibe und die dafür veranschlagte Summe mit 1000 Thalern von dem diesjährigen Budget abgesetzt werde.

8) Zu ordentliche Ausgaben, Capitel 10, Posten 8 „Wege und Brücken im Gebiet:“ Der Senat kann sich von einem Augenmerk der Wegbaudeputation auf die Verbesserung der Communalwege und von einem Berichte derselben über die ihr zur Erreichung dieses Zieles etwa dienlich erscheinenden Maßregeln keinen Nutzen versprechen; vielmehr würde nach seiner Ansicht die Ertheilung eines solchen Auftrags an die Wegbaudeputation bei den Betheiligten die Hoffnung erregen, der Staat werde künftig die Communalwege unterhalten und ihnen diese Last abnehmen, und somit jeder regen Thätigkeit derselben lähmend entgegentreten.

Ueberdies hat die Wegbaudeputation bereits in ihrem Bericht vom 20. Januar 1849 (Verhandl. S. 45) auf Veranlassung der damals projectirten Wegverbesserungen im Niederviehlande die Frage erörtert, was in Betreff der Communalwege von Seiten des Staates zu thun sei, und in Gemäßheit dieses Berichts ist der Grundsatz angenommen, daß die Verwandlung der Communalwege in Chausseen nur auf Kosten der betheiligten Gemeinden geschehen könne, denen jedoch dabei eine Unterstützung aus der Staatscasse nicht zu versagen sei.

An diesem Grundsatze glaubt der Senat aber festhalten zu müssen, und wenn daher auch in den einzelnen Gemeinden das Streben nach Wegverbesserungen von der Verwaltungsbehörde nach Möglichkeit gefördert werden mag, so wird doch immer eine thätige Mitwirkung des Staats zur Verbesserung der Communalwege erst dann eintreten können, wenn solche von einer Gemeinde in Anspruch genommen wird.

Uebrigens wird auch der Senat, soweit eine Veranlassung dazu sich findet, seinerseits darauf hinwirken daß die Betheiligten erforderlichen Falls durch die Landherren zur Erfüllung ihrer Pflicht in Betreff der Unterhaltung und Besserung der Communalwege angehalten werden.

9) Zu außerordentliche Ausgaben, Capitel 2, Posten 9 „Ausgabe der Deputation für das Bauwesen:“ Der Senat hat die betreffenden Deputationen zur Berichterstattung über die bei diesem Posten in Betracht kommenden Gegenstände aufgefordert.

Was sodann den das Budget begleitenden Bericht der Finanzdeputation anlangt, so erklärt der Senat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft, sich dahin mit dem sub II, III und IV dieses Berichts enthaltenen Anträgen einverstanden:

1) daß im Monat Juni d. J. ein Schoß von einem Procent des vorigjährigen Einkommens erhoben werde, wobei es der Finanzdeputation zur Pflicht zu machen ist, falls sich im Laufe des Jahres ergeben sollte daß die Einnahmen der Staatscasse hinter den Bedürfnissen des öffentlichen Haushaltes zurückzubleiben drohen, zeitig darüber zu berichten und Mittel zur Herbeischaffung des Erforderlichen in Vorschlag zu bringen;
2) daß in Betreff des laut Berichts der Eisenbahndeputation vom 10. April 1853 mit J. G. Struckmann abgeschlossenen Vertrages wegen Austausches eines Grundstückes, unter Abänderung des früheren Beschlusses, eine Verrechnung mit der Schuldeputation und dem Tilgungsfond nicht stattfinde, dagegen die sich ergebende Differenzsumme von 61 Thalern 70½ Groten von der Eisenbahndeputation an J. G. Struckmaun bezahlt werde;

3) daß die Finanzdeputation die Ermächtigung erhalte, für die erforderlichen Geldmittel zu außerordentlichen Verwendungen eine Anleihe bis zum Belaufe von 400,000 Thalern zu den möglichst günstigen Bedingungen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, abzuschließen.

Indem der Senat schließlich, unter Bezugnahme auf seine vorstehende Erklärung, im Uebrigen das Budget sowie die Specialbudgets genehmigt, will auch er es nicht unterlassen, sämmtlichen Verwaltungen die größeste Sparsamkeit bei ihren Ausgaben auf das Ernstlichste zur Pflicht zu machen.

2. St. Michaelis Gemeindeschule.

Die von der Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 11. April d. J. angezogenen, für die Unterstützung von Kirchspielschulen festgestellten Grundsätze erheischen, daß eine solche Schule in Rücksicht auf das Bedürfniß des Volksunterrichts nicht überflüssig erscheine, einen guten Schulunterricht gewähre und der Staatsaufsicht unterliege.

Es darf notorisch genannt werden, daß die St. Michaelis Schule keineswegs eine überflüssige Anstalt ist und in ihrer äußeren und inneren Einrichtung gerechten Ansprüchen völlig genügt. Ihr Budget für das laufende Jahr ist den obwaltenden Verhältnissen gemäß entworfen und ergiebt, obgleich der Gesammtbetrag der Lehrergehalte kaum die Höhe erreicht, worauf derselbe bei den Schulen der fünf vereinten Stadtgemeinden stehen wird, und andererseits das jährliche Schulgeld selbst um mehr als 1 Thaler höher sich beläuft als dasjenige bei den letztgedachten Schulen, dennoch ein Deficit, welches 500 Thaler übersteigt. Dabei ist die Gemeinde bereit, künftig jegliche Auskunft über die finanziellen Verhältnisse ihrer Schule zu ertheilen und hat sich verpflichtet, erhebliche Veränderungen des bestehenden Zustandes einseitig nicht vorzunehmen.

Im Uebrigen hat der Senat der ihm verfassungsmäßig obliegenden Sorge entsprochen und sich in genügender Weise vergewissert, daß die staatliche Aufsicht in Betreff der fraglichen Schule gehörig gehandhabt werden könne. Die Staatsbehörde wird die Schule inspiciren, den Schulprüfungen beiwohnen, die Lehrpläne und Schulbücher sowie die Unterrichtszeit genehmigen, bei Anstellung von Lehrern die etwa im öffentlichen Interesse sich ergebenden Anstände geltend zu machen Gelegenheit erhalten; — es wird ferner eine Berufung von der hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes von Seiten der kirchlichen Schulcommission getroffenen Entscheidung an die Staatsbehörde möglich sein, und die Gemeinde nicht nur überhaupt allen das Schulwesen betreffenden Gesetzen und in dem Aufsichtsrechte begründeten obrigkeitlichen Weisungen nachkommen, sondern auch namentlich diejenigen Vorschriften befolgen, welche das Gesetz bei Annahme und Entlassung von Schülern erfordert, oder doch die Erhaltung einer guten Ordnung betreffende Beibringung von Geburts- und Impfscheinen, auch Sittenzeugnisse früherer Lehrer (vergl. §. 48 der Schulordnung der fünf stadt-bremischen Gemeinden) rechtfertigt; sie wird endlich mit Rücksicht auf den Schlußsatz 2 c. des Deputationsberichts vom 7. Juli v. J. gleichwie auf ein mögliches finanzielles Interesse des Staats dessen etwaigen Anforderungen in Bezug auf eine Erweiterung ihrer Schulanstalt sowohl als auf den Betrag des Schulgeldes, falls nur ihr pecuniäres Interesse gewahrt bleibt, entsprechen.

Der Senat, welcher solchergestalt auf die Ausführung des in Frage stehenden, verfassungsmäßigen Beschlusses bedacht gewesen ist, darf nunmehr einer beistimmenden Erklärung der Bürgerschaft über den Antrag der St. Michaelis-Gemeinde entgegensehen.

3. Bericht der Deputation für die Strom- nnd Uferbauten, Schlachte u. s. w., über Anlegeplätze der Oberweserdampfschiffe, Erhöhung des Terrains zum Schutze der östlichen Altstadt gegen Hochwasser, Ankauf von Grundstücken ꝛc.

Der Senat hat die von der Deputation für den Strom- und Uferbau, Schlachte ꝛc. in ihren Berichten vom 8. December v. J. und 21. März d. J. gemachten Vorschläge, die Herstellung von Anlege-, Lösch- und Ladeplätzen für die Oberweserdampfschiffe und die Erhöhung des Terrains zum Schutze der östlichen Altstadt gegen Hochwasser, Ankauf von Grundstücken betreffend, ebenfalls einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und dadurch zunächst

die Ueberzeugung gewonnen, daß für die gegenwärtigen Verhältnisse der Oberweserschifffahrt die Vermehrung der Anlegeplätze ein dringendes Bedürfniß ist, zu deren Beschaffung ihm die von der Deputation gemachten Anträge angemessen erscheinen und zu deren Ausführung er daher seine Zustimmung ertheilt. Die Bürgerschaft hat, diese Ueberzeugung theilend, sich ebenfalls für die Ausführung der Vorschläge der Deputation erklärt, diese Zustimmung jedoch von der des Senats für ihre Anträge in Betreff der Erhöhung der Tiefer und des Ankaufs einer Anzahl Häuser abhängig gemacht. Diese letzteren stehen jedoch mit den Anlegeplätzen für Dampfschiffe überall in keiner Verbindung und es darf daher das Eine nicht durch das Andere bedingt werden. Der Senat verkennt nun keineswegs die Nothwendigkeit, auf Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser ernstlich Bedacht zu nehmen, und würde daher auch den Deputationsvorschlägen in Betreff Erhöhung der Tiefer seine Zustimmung nicht versagen, wenn die Bürgerschaft nicht gleichzeitig den Ankauf der Häuser Tiefer Nr. 51 bis 59 beantragt hätte, einen Kauf, welcher, da die Wegräumung der Häuser und die Erhöhung des Grundes eine Erneuerung der Ufermauern erforderlich macht, einen Kostenaufwand von mindestens 40,000 Thalern mit sich führt, und dieses ohne anderweitigen irgend erheblichen Nutzen, als daß die Eigenthümer der anzukaufenden und gegenüberliegenden Häuser von der Erhöhung der Tiefer keinen Nachtheil leiden. Denn theils wird durch die Verlängerung der Schlachte an der Holzpforte bis zum Eisberge ein so erheblicher Raum gewonnen, daß der ganze oberländische Schifffahrtsbetrieb, soweit dies wegen seines Zusammenhanges mit der überseeischen Schifffahrt thunlich ist, sehr füglich dahin verlegt werden kann, theils läßt, wie auch die Deputationsvorschläge zeigen, wenigstens in diesem Theile der Stadt, wo die hinten liegenden Straßen und Plätze eine solche Höhe haben daß von dem Hochwasser keine eigentliche Gefahr zu befürchten ist, die Rücksicht auf Beseitigung der Gefahren des Hochwassers die Erwerbung der Flußufer nicht in einem solchen Grade wünschenswerth erscheinen, daß dadurch bei der Größe unserer anderweitigen Ausgaben ein Opfer von 40,000 Thaler gerechtfertigt wäre.

Der Senat würde jedoch kein Bedenken tragen, der Bürgerschaft auch in Betreff des Ankaufs der Häuser zu willfahren, wenn dadurch die Nachtheile der Erhöhung der Tiefer von allen Anwohnern einigermaßen gleichmäßig abgewandt oder ausgeglichen würden, was aber so wenig der Fall ist, daß, während 9 Hauseigenthümer ihre Grundstücke sehr gut und theilweise über den Werth bezahlt erhalten und die wenigen gegenüberliegenden Häuser statt an einer engen Straße an einem freien Platze mit der Aussicht auf die Weser zu liegen kommen, alle übrigen Tieferbewohner, welche sich theilweise in ganz gleicher Lage befinden, die Nachtheile der Erhöhung ohne alle Entschädigung tragen sollen. Es wird daher auch nicht fehlen können und ist bereits von Mehreren mittelst einer dem Senat eingereichten Vorstellung geschehen, daß die Betheiligten auf gleiche Weise wie ihre so sehr begünstigten Nachbaren behandelt zu werden wünschen, und zu dem Ende sehr erhebliche Schadensansprüche geltend machen, denen man schwerlich wird genügen können.

Unter diesen Umständen hält der Senat es nicht für gerathen, schon jetzt einen Beschluß über die Erhöhung der Tiefer und den Ankauf von Häusern zu fassen, zumal weder das erforderliche Material an Steinen, noch die nöthigen Arbeitskräfte in diesem Jahre herbeizuschaffen sind, und somit die Beschlußnahme ohnehin keine Eile hat. Er wünscht daher, daß die Frage über die Erhöhung der Tiefer namentlich in Hinblick auf die den Anwohnern aus derselben erwachsenden Nachtheile nochmals von der berichtenden Deputation zum Gegenstande der Erwägung und der Berichterstattung gemacht werde, die damit in gar keiner Verbindung stehenden Deputationsvorschläge wegen der Anlegeplätze für die Oberweser-Dampfschiffe aber schon jetzt zur Ausführung gelangen, und hofft, daß die Bürgerschaft in richtiger Würdigung seiner Gründe sich damit einverstanden erklären werde.

4. Anlage eines Deiches auf den Grundstücken von August Plump und Wilhelm Poppe.

Dem von der Deputation für das Bauwesen mit August Plump und Wilhelm Poppe wegen Anlage eines Deiches auf deren Grundstücken abgeschlossenen Vertrage ertheilt auch der Senat seine Genehmigung.

5. Bericht der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe, die Erhebung der Consumtionsabgabe von lebendem Vieh nach dem Gewichte anstatt stückweise und die Abgabe von hier eingeführtem Mehl betreffend.

Indem der Senat seine Erklärung über die Anträge der Deputation, soweit sie die Abgabe von hier eingeführtem fremdem Mehl betreffen, und über den dieserhalb gefaßten Beschluß der Bürgerschaft vom 11. v. M. sich noch vorbehält, genehmigt er schon jetzt, daß die Frage, ob die Consumtionsabgabe von lebendem Vieh gewichts- oder stückweise zu erheben sei und insbesondere ob und in wie fern die von der Deputation in ihrem Berichte hervorgehobenen, der Gewichtsbesteuerung entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt oder doch erleichtert werden können? — zur nochmaligen Ueberlegung und Berichterstattung an die Deputation zurückverwiesen werden.

6. Bericht der Deputation für das Bauwesen, Nachbewilligung für die Reparatur des Schöpfwerkes des Maschinenhauses und des Stalles auf der Bürgerviehweide betreffend.

Diesen ihm von der genannten Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation von demselben Kenntniß erhalten und bei dem darin gestellten Antrage auf eine Nachbewilligung von ihrem Standpunkte aus nichts zu erinnern gefunden hat.

7. Bericht der Wegbaudeputation, die Fortsetzung der Steinschlagbahn auf der Schwachhauser Chaussee und die Chausseepfähle betreffend.

Wenngleich der Senat die in dem Berichte vorgeschlagenen Wegverbesserungen für zweckmäßig, auch den dazu erforderlichen nicht unbedeutenden Kostenaufwand bei der in Frage stehenden Landstraße wohl für gerechtfertigt achtet, da derselbe in wenigen Jahren durch den Ueberschuß der Weggeldeinnahme über die jährlichen Unterhaltungskosten gedeckt sein wird, so ist er doch mit der Aussetzung der Ausführung für dieses Jahr einverstanden, trägt aber zugleich darauf an, daß die Legung eines Pflasters von Polirsteinen bis zum Eisenbahnübergange, und eine Bahn von Steinschlag von da nach Schwachhausen in Gemäßheit des Deputationsberichts für das Jahr 1856 in Aussicht genommen, und zu dem Ende schon jetzt der Wegbaudeputation die Geldmittel, um das erforderliche Material in der günstigen Jahreszeit herbeischaffen zu können, mit etwa 2500 Thalern zur Verfügung gestellt werden.

8. Bericht der Militärdeputation, die Vermehrung des Bundescontingents um 1/6 Procent betreffend.

9. Bericht der Deputation für das Zuchthaus und die Gefängnisse, betreffend eine bauliche Einrichtung am Gefangenhause vor dem Osterthore.

Diese beiden ihm eingereichten Berichte theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen, beikommend mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1855.

Bericht

der Deputation für das Bauwesen, Nachbewilligung für die Reparatur des Schöpfwerkes des Maschinengebäudes und des Stalles auf der Bürgerviehweide betreffend.

Der Deputation für das Bauwesen liegt die Pflicht ob, die unten auf der Bürgerviehweide belegene Dampfmaschine, welche dazu benutzt wird, im Frühjahre die Bürgerviehweide sobald als möglich vom Wasser zu befreien, im ordnungsmäßigen Zustande zu erhalten.

Sobald das Wasser und das Eis es gestatteten, hat die berichtende Deputation, welche von der Deputation bei der Bürgerviehweide dringend aufgefordert wurde, die Maschine sofort wieder herzustellen, den Bauinspector Brockmann zum Bericht über den Zustand der Maschine und über die etwa vorzunehmenden Reparaturen aufgefordert. Aus dem angebogenen Bericht dieses Technikers geht nun der traurige Zustand der Maschine, sowie der Betrag der nicht unerheblichen Reparaturkosten hervor, welche letztere sich im Ganzen auf 2050 Thaler belaufen.

Da nun die vorzunehmende Ausbesserung der Maschine keinen Augenblick verzögert werden durfte, wenn man noch in diesem Frühjahre die Maschine zum Wasserschöpfen benutzen wollte, so konnte die Deputation die Bewilligung der Kosten nicht vorab bei dem Senate und der Bürgerschaft nachsuchen; sie hat vielmehr die Ausbesserung sofort in Angriff genommen, um auch in diesem Frühjahre, wo namentlich der Futtermangel einen hohen Grad erreicht hat, das Betreiben der Bürgerviehweide so bald als thunlich zu ermöglichen, und hofft sie, daß ihre Committenten dieses durch den Drang der Umstände nothwendige Verfahren billigen und nachträglich die veranschlagten Ausbesserungskosten mit 2050 Thalern bewilligen werden.

Bremen, den 26. April 1855.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp, Dr.** (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1855.

Bericht,

die Reparatur des Schöpfwerkes des Maschinengebäudes und des Stalles auf der Bürgerviehweide betreffend.

Der sehr bedeutende Eisgang, welcher vor einiger Zeit in den überschwemmten Feldmarken am rechten Weserufer eingetreten ist, hat an dem Schöpfwerke, dem Maschinengebäude und dem dabei befindlichen Stalle unten auf der Bürgerviehweide sehr erhebliche Beschädi-

gungen veranlaßt, und beehre ich mich einer Hochlöblichen Baudeputation das Folgende darüber zu berichten und zugleich die Vorschläge damit zu verbinden, auf welche Weise das Schöpfwerk wieder hergestellt werden kann.

Die großen Eismassen, welche sich um das Gebäude gelagert hatten und theils in dasselbe eingedrungen waren, haben einen Theil des Bauwerks ganz, einen andern theilweise zerstört, auf und unter welchem die Lager für die Wellenleitung befestigt waren. Letztere ist ganz krumm gebogen und muß gerade gerichtet werden.

Von den vier Schnecken ist die eine ganz zerbrochen, die drei anderen sind bedeutend beschädigt und so erheblich durchgebogen, daß sie hier nicht ferner mehr benutzt werden können.

An dem Maschinengebäude ist ein Theil des Mauerwerks beschädigt, zwei Fenster sind zertrümmert, und das zum Abführen des verbrauchten Dampfes vorhandene Rohr zusammengedrückt, und im Innern des Gebäudes ist Manches versackt, auch der Warf zum Theil fortgespült.

Das Stallgebäude ist erheblich übergewichen, zwei Ständer und zwei Riegel, vier Balken, einige Stallbäume und eine Zwischenwand sind abgebrochen.

Was nun zunächst das Schöpfwerk anlangt, so bleibt nichts anderes übrig als statt der Schnecken Pumpen anzulegen, da dieselben viel schneller als neue Schnecken angefertigt werden können, und dürfte sich die Herstellung der Pumpen auch deßhalb empfehlen, weil sie wirksamer und dauerhafter als Schnecken sind. Es werden dann vier Pumpen durch die Maschine getrieben werden, und wird der Durchmesser eines jeden der Cylinder 3 Fuß betragen.

Die Kosten derselben belaufen sich auf ..... ℔ 1050.

Die Vorkehrungen zur Befestigung der Lager für die Transmissionswelle, die Spundwände, das Pumpenbassin, die Lattirung zur Abhaltung des Unkrauts, so wie aller anderen dazu gehörigen Einrichtungen erfordern nach dem anliegenden Kostenanschlage einen Betrag von ..... » 700.

Für Reparatur des Maschinengebäudes und des Stalles sind ..... » 130.

und für Herstellung des Warfes, Hülfeleistung bei Aufstellung der Pumperei und Transport derselben ..... » 170.

erforderlich.

Die Gesammtkosten betragen mithin ..... ℔ 2050.

Bremen, den 24. April 1855.

(gez.) **Joh. Brockmann.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1855.

Bericht der Militärdeputation

die Vermehrung des Bundescontingents um 1/6 Procent betreffend.

Die Militärdeputation erlaubte sich schon in dem ihr Specialbudget begleitenden Berichte Seite 159 der diesjährigen Verhandlungen sich dahin zu äußern:

„Endlich muß die Militärdeputation in Betreff des Bundescontingents noch bemerken, daß dasselbe durch einen im Januar d. J. gefaßten Bundesbeschluß um 1/6 pCt. verstärkt werden soll, welche Verstärkung dem Hauptcontingente zuzuzählen ist.

Bei der hier bestehenden Einrichtung ist die Verstärkung des Hauptcontingents leicht bewerkstelligt, indem man von der vorhandenen Reserve und Ersatzmannschaft das erforderliche Sechstheil an das Hauptcontingent abgiebt; allein es fehlen dann die Cadres u. s. w. für die Ersatzmannschaft, und wird die Deputation sich beehren über diesen Gegenstand sofort weiter zu berichten, sobald sie ihre Berathungen über diesen Gegenstand beendet haben wird."

Diese Berathungen hat die Militärdeputation jetzt beendet, und erlaubt sie sich in dem Nachstehenden das Resultat derselben mitzutheilen.

Nach der Bundesmatrikel, für Bremen festgestellt auf 48,500 Seelen, hatte Bremen, abgesehen von der Aufstellung der einzelnen Waffengattungen, früher im Ganzen zu stellen

1. im Hauptcontingente 1 pCt.	= 485	Mann
2. " Ersatzcontingente $\frac{1}{6}$ pCt.	= 81	"
3. " Reservecontingente $\frac{1}{3}$ pCt.	= 162	"
im Ganzen also $1\frac{1}{2}$ pCt.	= 728	Mann
davon war aber abzusetzen die von Oldenburg zu stellende Artilleriemannschaft mit	= 53	"
Es bleiben somit	675	Mann,

welche auch augenblicklich bei der Fahne sind, wenn die Musiker, was aber nicht geschehen darf, mit eingerechnet werden.

Nach der revidirten, bereits im Januar d. J. angenommenen sub Anlage angebogenen Bundeskriegsverfassung §. 1 soll künftig

1) das Hauptcontingent	$1\frac{1}{6}$ pCt.	also 566	Mann
2) die Reserve wie früher	$\frac{1}{3}$ "	" 162	"
3) die Ersatzmannschaft	$\frac{1}{6}$ "	" 81	"
mithin im Ganzen betragen		809	Mann.
Also nach Absatz der Artilleriemannschaft		53	"
würden zu stellen sein		756	Mann

Zur Completirung des Hauptcontingents auf $1\frac{1}{6}$ pCt. ist nun die bisherige Ersatzmannschaft ad $\frac{1}{6}$ pCt. mit 81 Mann demselben zugewiesen, dadurch zwar das Hauptcontingent vollständig aufgestellt, dagegen fehlt aber die Ersatzmannschaft gänzlich.

Nach der Bundeskriegsverfassung §§. 21 und 23 sollen aber im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen, und dürfen die Chargen höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs aus auf Wartegeld stehenden oder Halbinvaliden bestehen.

An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen bei der Infanterie mindestens der dritte Theil ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können. und sind diese daher stets evident zu halten.

Da nun nach der hier bestehenden Einrichtung das Bundescontingent durch Werbung aufgestellt wird, die Wehrpflicht aber nur für den Fall eintritt, wenn jene nicht ausreichen sollte, so fehlt hier alle und jede ausgebildete Mannschaft, aus welcher die Ersatzmannschaft formirt werden könnte, und muß deshalb jedenfalls die für die Ersatzmannschaft erforderliche ausgebildete Mannschaft durch Werbung aufgestellt werden.

Bei dieser verstärkten Aufstellung wird mit den vorhandeuen höheren Chargen auszureichen sein, es wird aber der bestehende Militäretat um

4 Unteroffiziere,
4 Gefreite,
1 Hornist,
1 Tambour,
20 Füsiliere, zusammen um
30 Mann zu vermehren sein.

Nach den anliegenden Aufgaben wird diese Vermehrung, welche nach den Bundesbeschlüssen nicht länger ausgesetzt werden kann, in diesem Jahre das Militärbudget um 4396 Thaler vergrößern, künftig dafür aber jährlich 4620 Thaler zu verausgaben sein.

Die diesjährigen Kosten belaufen sich so hoch, weil die anzuwerbenden Füsiliere ganz neu equipirt werden müssen, auch für ihre Casernirung alles neu angeschafft werden muß.

Diesemnach erlaubt die Militärdeputation sich zu beantragen:

zum Zweck der Formirung der Ersatzmannschaft die Summe von 4396 Thaler zu bewilligen.

Bremen, den 4. Mai 1855.

Die Militärdeputation:

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **L. C. A. Heineken**, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats vom 4. Mai 1855.

Ersatzcontingent
des Bremischen Infanteriebattailons.

Unterhaltungskosten für 1 Jahr.

Nach Beschaffung der ersten Ausrüstung betragen die künftigen jährlichen Unterhaltungskosten im Durchschnitt, für 30 Mann à 154 ℛ ..... 4620 ℛ.

Bremen, den 17. April 1855.

(gez.) **C. A. Lackemann,**
Hauptmann.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom 4. Mai 1855.

Bericht
der Deputation für das Zuchthaus und die Gefängnisse, betreffend eine bauliche Einrichtung am Gefangenhause vor dem Osterthore.

Nachdem die Ueberfüllung der hiesigen Gefängnisse vor einigen Jahren theils provisorische Maßregeln theils eine Berathung über etwa vorzunehmende Um- und Neubauten veranlaßt hatte, verminderte sich bald nachher jene Unzuträglichkeit soweit, daß einstweilige Abhülfe geschafft werden konnte. Die Erwägung, daß während der lebhaft betriebenen

Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuches wesentliche Um- und Neubauten der Strafhäuser nicht räthlich sein könnten, und daß selbst an finanziellen Bedenken es dabei nicht fehlen dürfte, empfahl keineswegs ein rasches Vorgehen in dieser Beziehung. Ein gewisser Plan, das in der Mitte der Wallanlagen belegene Gefangenhaus wesentlich zu vergrößern, und ihm eine weiter gehende Bestimmung als für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und solchen zu geben, die nur geringe Freiheitsstrafen zu büßen haben, war freilich zur Sprache gekommen; es dürfte jedoch für denselben schwerlich auf allgemeinen Beifall gerechnet werden. Andererseits schien dieses Local für den angedeuteten beschränkteren Zweck doch unentbehrlich und somit es überall nicht glaublich, daß dasselbe demnächst würde ganz beseitigt werden.

Deßhalb hat die Deputation sich interimistisch behelfen zu sollen geglaubt und muß wünschen, fortfahren zu können mit solchen Einrichtungen und Verbesserungen, namentlich des Gefangenhauses vor dem Osterthore, welche das Bedürfniß erheischt, was ja auch unbedenklich sein mag, sofern dieselben entweder für alle Zeit nützlich oder doch in Bezug auf die Veränderung und den Kostenaufwand nicht allzu weitgreifend und unverhältnißmäßig bedeutend sich darstellen.

So hat sie vor geraumer Zeit schon die vorhandenen Torfkeller zum Aufenthalt für vorübergehend Gefangene angemessen einrichten und dagegen zur Torflagerung einen Holzschoppen, nach der Wallseite hin, bauen lassen müssen.

Es hat sich nun aber entschieden das Bedürfniß herausgestellt, wenn anders die nothwendige Reinlichkeit des Hauses erhalten werden soll, ein geräumigeres Local zum Waschen und Trocknen zu besitzen. Dafür ist zwar jetzt der Anbau hinter dem Hauptgebäude nach der Stadtgrabenseite, ein Viereck von etwa 30 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, vorhanden; allein es erscheint eine Vergrößerung dieses durchaus nicht genügenden Locals, indem man es um etwa 30 Fuß, nach dem Stadtgraben zu, verlängert, die allein zweckmäßige, ja mögliche Weise, jenem Bedürfnisse abzuhelfen. Dadurch, in diesem beabsichtigten Anbau, wird zugleich ein hinreichender Raum für Torflagerung gewonnen, während der gedachte, den Wallanlagen nicht zur Zierde gereichende Holzschoppen, welcher nur den halben Bedarf faßt, dann entfernt werden kann. Der Bau kann in Rücksicht auf die Spaziergänge in der That nicht bedenklich erscheinen und wird derselbe nützlich, ja nothwendig bleiben, so lange das Gebäude seine Bestimmung als Gefangenhaus behält.

Der Baudirector hat die desfallsigen Kosten auf 2100 Thaler veranschlagt, und erlaubt sich demnach schließlich die Deputation den Antrag:

> den fraglichen Bau genehmigen, die erwähnte Kostensumme bewilligen und die Deputation für das Bauwesen mit der desfallsigen Ausführung beauftragen zu wollen.

Bremen, den 4. Mai 1855.

Die Deputation

für das Zuchthaus und die Gefängnisse.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **G. Bagelmann.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Mai 1855.

Bericht der Deputation für das Bauwesen, Anlage von Gaseinrichtungen in einigen öffentlichen Gebäuden betreffend.

Die Deputation hat dem Senate, erhaltener Aufforderung gemäß, einen Bericht über die in ihrem Specialbudget beantragten Gaseinrichtungen in verschiedenen öffentlichen Gebäuden eingereicht, welcher hieneben der Bürgerschaft, um sich nunmehr über den betreffenden Budgetposten erklären zu können, mitgetheilt wird.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Mai 1855.

Bericht

der Deputation für das Bauwesen, Anlage von Gaseinrichtungen in einigen öffentlichen Gebäuden betreffend.

Die berichtende Deputation ist beauftragt worden, über die in ihrem Specialbudget für außerordentliche Ausgaben Capitel 2 sub Posten 9 beantragte neue Gaseinrichtung in dem Rathhause, der Börse, den Büreaux der Accise und Consumtionserhebung, sowie im Baubureau vorab zu berichten, und will sie versuchen diesem Auftrage in dem Nachfolgenden Folge zu leisten.

Nachdem die Gasanstalt jetzt soweit vollendet ist, daß sie sich in dem Stande befindet das zur Erleuchtung der öffentlichen Gebäude erforderliche Gas abzugeben, hält die berichtende Deputation es für zweckmäßig nach und nach Gasleitungen in den öffentlichen Gebäuden einzurichten, und hat sie, um das diesjährige Budget nicht zu sehr zu belasten, in diesem Jahre nur die oben aufgegebenen neuen Gasleitungen beantragen zu dürfen geglaubt.

Für die Anlage dieser neuen Gasleitungen hat die Deputation in ihrem Specialbudget die Bewilligung nachgesucht, und zwar

1) im Rathhause für die Gasleitung in der obern und untern Halle in den Localitäten für die Gerichte, das Archiv, Gildenkammer u. s. w. im Betrage von ..... ℔ 1460

2) in der Börse für die Gasleitung in den sämmtlichen untern und oberen Räumen zum Betrage von ..... " 820

3) im Steuergebäude für die Gasleitung in sämmtlichen Räumen der Accise- und Consumtionskammer mit den dazu gehörigen Vorplätzen..... " 310

Diese Büreaux werden jedenfalls, wenn auch das Bürgerschaftshaus auf dem Ikenschen Grundstück gebaut werden sollte, in ihren jetzigen Räumen verbleiben.

4) im Baubureau, Holzstraße Nr. 2 für die Gasleitung in den beiden Bureauzimmern und in der Hausflur..... " 80

im Ganzen ℔ 2670

Die Deputation für das Bauwesen giebt die Bewilligung dieser Gelder anheim, und wird, falls solche bewilligt werden sollten, im nächsten Jahre weitere neu anzulegende Gasleitungen in öffentlichen Gebäuden zu beantragen sich erlauben.

Bremen, den 5. Mai 1855.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**